Verwaltungsvorschrift

des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zu finanziellen Regelungen und Abrechnungsverfahren beim Bundeswettbewerb der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA und gleichgestellter schulsportlicher Wettbewerbe im Freistaat Sachsen (VwV FinanzReg-JTFO)

Az.: 24-0500.20/229/17

Vom 2. Juni 2009[1]

I. Allgemeines

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Teilnahme und das Abrechnungsverfahren der Wettkämpfe im Bundeswettbewerb der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA und gleichgestellter schulsportlicher Wettbewerbe im Freistaat Sachsen. Dienstreisen der von der Schulleitung beauftragten Mannschaftsbetreuer für die teilnehmenden Schulmannschaften genehmigt der Schulleiter unter Verwendung der Formulare „Meldebogen/Teilnehmerliste“ und „Reisekostenerstattung für eintägige Veranstaltungen“, die in der Schuljahresbroschüre „Schulsport in Sachsen“ veröffentlicht werden.

II. Kostenerstattung für teilnehmende Schulmannschaften

1. Fahrtkosten der Schulmannschaften

   Soweit nicht der Veranstalter für die Kosten aufkommt, werden den am Bundeswettbewerb der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA und an gleichgestellten schulsportlichen Wettbewerben teilnehmenden Schulmannschaften nach Ausnutzung aller Möglichkeiten von Ermäßigungen die entstandenen Fahrtkosten wie nachfolgend dargelegt erstattet. Dies gilt auch für die durch die Schulleitung beauftragten Mannschaftsbetreuer. Hierfür ist das Formular „Reisekostenabrechnung für eintägige Veranstaltungen“ zu verwenden.

2. Nutzung öffentlicher Beförderungsmittel

   Beim Kauf der Fahrkarten sind die finanziell günstigsten Bedingungen des öffentlichen Personennahverkehrs für Bus und Bahn zu wählen. Bei der Benutzung der Deutschen Bahn AG wird dabei auf die jeweils gültige, in der Schuljahresbroschüre „Schulsport in Sachsen“ veröffentlichte, Vereinbarung für Gruppenfahrten 2. Klasse zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und der Deutschen Bahn AG verwiesen.

3. Nutzung privater Beförderungsmittel

   Liegen triftige Gründe vor, welche die Benutzung der Deutschen Bahn AG sowie von Bussen und Privatbahnen ausschließen (zum Beispiel zeitlich ungünstige oder keine Zugverbindung an den Wettkampfort) besteht die Möglichkeit, private Fahrzeuge (zum Beispiel von Lehrern oder beauftragten volljährigen Betreuern) mit Genehmigung des Schulleiters einzusetzen beziehungsweise private Unternehmen mit dem Schülertransport zu beauftragen. Der jeweilige triftige Grund ist bei der Reisekostenabrechnung anzugeben.

   a) Private Kraftfahrzeuge

      Bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges mit Genehmigung des Schulleiters wird eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gemäß § 5 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

   b) Sonstige private Beförderungsmittel

      Die Fahrtkosten des kostengünstigsten Angebotes werden erstattet. Der Antragsteller ist verpflichtet, dies zu ermitteln, indem er sich 3 Angebote von Unternehmen zum Schülertransport einholt. Auf dem Formular „Reisekostenabrechnung für eintägige Veranstaltungen“ wird durch Schulleitervermerk die sachliche Richtigkeit bestätigt.

4. Übernachtung von Schulmannschaften

   Ist eine rechtzeitige An- oder Abreise zum oder vom Wettkampfort nicht möglich, werden nach Antragstellung bei der zuständigen Behörde die Übernachtungskosten in Höhe der Jugendherbergskosten entsprechend der gültigen Preisliste des Sächsischen Landesverbandes des Deutschen Jugendherbergswerkes erstattet.

5. Teilnahme von Schulmannschaften am Bundesfinale

   Das Staatsministerium für Kultus entsendet entsprechend der zentralen Ausschreibung des Bundeswettbewerbes JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA die Landessiegermannschaften zu den Bundesfinalveranstaltungen. Für diese Mannschaften wird seitens der Deutschen Schulsportstiftung als Veranstalter ein Eigenanteil von 45 EUR pro Schüler für Unterkunft/Vollverpflegung/An- und Abreise

zum Wettkampfort und zur Wettkampfstätte erhoben. Der Gesamtbetrag pro Schulmannschaft ist von einer damit beauftragten Person bis 14 Tage vor Reiseantritt mittels vorgedrucktem Überweisungsträger zu zahlen und der Beleg bei der Akkreditierung vorzulegen.

6. Teilnahme an ISF-Weltmeisterschaften der Schulen

Die Internationale Schulsport Förderation (ISF) führt jährlich in verschiedenen Sportarten ISF-Weltmeisterschaften der Schulen durch. In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Qualifikation über den Bundeswettbewerb der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA. Qualifiziert sich eine sächsische Schulmannschaft mit einem Sieg beim Bundesfinale der entsprechenden Sportart/Wettkampfklasse, erfolgt die Anmeldung zur ISF-Weltmeisterschaft der Schulen durch das Staatsministerium für Kultus. Die Anmeldung erfolgt nicht, wenn die für diesen Wettkampf im jeweils gültigen Einzelplan 05 eingestellten Mittel nicht ausreichen. Für diese Mannschaften wird seitens des Staatsministeriums für Kultus ein Eigenanteil von 55 EUR pro Schüler für Unterkunft, Vollverpflegung sowie An- und Abreise zum internationalen Wettkampf gemäß ISF-Statuten erhoben.

III. Kostenerstattung für Schulsportbeauftragte, Sportartbeauftragte, Schieds- und Kampfrichter sowie Wettkampfhelfer

1. Aufwandsentschädigung für Schulsportbeauftragte und Sportartbeauftragte

Die Schulsportbeauftragten der Landesfachverbände in jeder Sportart können pro Schuljahr bis zu 400 EUR, die Sportartbeauftragten der Sächsischen Bildungsagentur bis zu 300 EUR als Aufwandsentschädigung erhalten. Die Festsetzung dieser Aufwandsentschädigung erfolgt gemäß Nachweis der durchgeführten Schulsportveranstaltungen durch die Referenten für Schulsport der Sächsischen Bildungsagentur.

2. Vergütung für die Vorbereitung und Durchführung der Wettkämpfe

Für die Vorbereitung und Durchführung der schulsportlichen Wettkämpfe gelten folgende Vergütungssätze, die durch den Wettkampfleiter nach Beendigung des Wettkampfes gemäß Abrechnungsformular ausgezahlt werden:

a)	Wettkampfleiter beziehungsweise Kampf- und Schiedsrichter	
	bis zu 3 Zeitstunden	10 EUR
	von mehr als 3 bis 7 Zeitstunden	15 EUR
	von mehr als 7 Zeitstunden	20 EUR
	Werden zu den Wettkämpfen Lehrkräfte eingesetzt, erhalten sie keine Vergütung, wenn der Wettkampf in ihre Dienstzeit einschließlich des Sportkoordinatorentages fällt. Lediglich die notwendige Vorbereitungszeit kann durch den Wettkampfleiter gemäß den Vergütungssätzen honoriert werden.	
b)	Wettkampfhelfer	
	bis zu 3 Zeitstunden	5 EUR
	von mehr als 3 bis 7 Zeitstunden	8 EUR
	von mehr als 7 Zeitstunden	10 EUR

3. Fahrtkostenerstattung für Schulsportbeauftragte und Sportartbeauftragte

Den Schulsportbeauftragten der Landesfachverbände sowie den Sportartbeauftragten der Sächsischen Bildungsagentur werden Fahrtkosten der 2. Klasse der öffentlichen Verkehrsmittel (Deutsche Bahn, Bus, Straßenbahn, et cetera) sowie bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 1 SächsRKG erstattet. Dies gilt auch für die Teilnahme an Organisationsveranstaltungen sowie Dienstberatungen zur Vorbereitung der Wettkämpfe und erfolgt über die Sächsische Bildungsagentur.

4. Erstattung sonstiger unabweisbarer Kosten

Die bei der Vorbereitung und Durchführung der schulsportlichen Wettkämpfe anfallenden unabweisbaren Kosten werden nach Absprache und gegen Nachweis durch die Sächsische Bildungsagentur erstattet. Dies trifft besonders auf notwendige Telefongebühren (ohne Grundgebühr) sowie Porto und Bürobedarf zu. Auf den Nachweisen sind die beschafften Gegenstände detailliert anzugeben. Kosten für Einrichtungs- und/oder Ausstattungsgegenstände werden nicht erstattet.

IV. Abrechnungsverfahren

Die Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur sind für die Abrechnung aller Wettkämpfe in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie für die Erstattung der Kosten der am Landesfinale teilnehmenden Schulmannschaften ihres Regionalbereiches zuständig. Organisationskosten für die Landesfinalveranstaltungen werden durch die ausrichtende Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur übernommen. Alle Abrechnungen erfolgen mit Abrechnungsformularen, die über den Formularservice des Sächsischen Bildungsservers zur Verfügung gestellt werden.

Für die Abrechnung des Landesfinales Skilanglauf ist das Staatsministerium für Kultus zuständig.

V. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zu finanziellen Regelungen und Abrechnungsverfahren beim Bundeswettbewerb JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA und gleichgestellter

schulsportlicher Wettbewerbe des Freistaates Sachsen vom 30. Oktober 2003 (MBl. SMK 2004 S. 108), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2007 (SächsABl. SDr. S. S 628), außer Kraft.

Dresden, den 2. Juni 2009

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Hansjörg König
Staatssekretär

1 zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 2011 (SächsABl. SDr. S. S 1776)